



Fachabteilung 7A

Ergeht per E-Mail an:

alle Gemeinden

nachrichtlich an:

Steiermärkischer Gemeindebund,
Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Steiermark,
alle Bezirkshauptmannschaften sowie die Exposituren Bad
Aussee und Gröbming

GZ: FA7A-530-158/1995-8

→ Gemeinden und Wahlen

**Referat Abgabenangelegenheiten
und Personal**

Bearbeiter: Dr. Silke Reverencic

Tel.: (0316) 877-2712

Fax: (0316) 877-4283

E-Mail: fa7a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 11. April 2011

Ggst.: **Kommunalsteuernachschauen durch private Dritte;
Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen**

Aus gegebenem Anlass wird die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. März 2011 zur Kenntnis gebracht:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zuständig für die Durchführung einer Kommunalsteuerprüfung ist das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt (§ 81 EstG 1988) oder der für die Sozialversicherungsprüfung zuständige Krankenversicherungsträger (§ 41a Abs.1 u.2 ASVG). Weiters ist die Kommunalsteuerprüfung gemeinsam mit der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsprüfung, also als „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben-GPLA“, durchzuführen.

Von Vertretern einiger Gebietskrankenkassen wurde dem Finanzministerium berichtet, dass in einigen Bundesländern Nachschauen gem. § 144 BAO durch private Rechtsträger mittels Werkvertrag im Auftrag der Gemeinden durchgeführt werden. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen darf dazu auf nachfolgende rechtliche Beurteilung verwiesen werden:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KommStG 1993 obliegt die Kommunalsteuerprüfung dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt (§ 81 EStG 1988) oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 41a Abs. 1 und 2 ASVG).

Bei der Durchführung der Kommunalsteuerprüfung ist das Prüfungsorgan des Finanzamtes oder des Krankenversicherungsträgers als Organ der jeweils berührten Gemeinde tätig (§ 14 Abs. 1 Satz 5 KommStG 1993). Das Prüfungsorgan wird funktional als Gemeindeorgan tätig, es besteht jedoch kein dienstrechtliches oder organisatorisches Weisungsrecht. Die Prüfungsergebnisse haben für die Gemeinde keine zwingende rechtsverbindliche Wirkung. Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (Abgabenverfahrensgesetz) bleibt unberührt. Die Ermittlungsbefugnisse auf Grund der landesrechtlichen Nachschaubestimmungen entsprechen im Wesentlichen jenen nach § 147 BAO (Außenprüfung); hierfür sind jedoch landesrechtlich weder eine Ankündigung, noch ein Prüfungsauftrag, noch eine Schlussbesprechung oder ein schriftlicher Bericht vorgesehen. Allerdings gilt das Wiederholungsprüfungsverbot des § 148 Abs. 3 BAO. Daher darf eine Gemeinde, wenn für die betreffende Steuer bereits eine Kommunalsteuerprüfung (Außenprüfung nach § 147 BAO) durch das Finanzamt oder durch den Krankenversicherungsträger vorgenommen wurde, für dieselben Abgaben (für dieselben Monate) eine Außenprüfung (im Sinne der weiter anwendbaren Nachschauregelungen der Landesabgabenordnungen) nur in den im § 148 Abs. 3 BAO genannten Fällen durchführen.

Dies betrifft insbesondere

- den Fall der Zustimmung des Steuerpflichtigen,
- die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 BAO) gegeben sind,
- im Rechtsmittelverfahren im Auftrag der Abgabenbehörde zweiter Instanz, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels oder neuer Tatsachen und Beweise.

Daneben bestehen für die Gemeinden die anderen in der BAO geregelten

Ermittlungsmöglichkeiten, wie etwa

- die Auskunftsverlangen nach § 143 BAO,
- die Durchführung einer Nachschau nach § 144 BAO oder
- die Vornahme eines Augenscheines nach § 182 BAO.

Überdies sind die Gemeinden berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzuregen (§ 14 Abs. 1 vorletzter Satz KommStG 1993). Sowohl die Durchführung von Außenprüfungen, Nachschau als auch Maßnahmen zur Einbringung (Abgabenvollstreckung) dürfen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nur von Organen der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

Eine Betrauung Dritter (zB Wirtschaftstreuhand) mit der Vollziehung dieser hoheitlichen Aufgaben mittels Werkvertrag scheidet mangels gesetzlicher Grundlage nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen aus.“

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Fachabteilungsleiterin:
i. V.

Dr. Silke Reverencic eh.
(Originalunterschrift im Akt)